



Delta- und Gleitschirmclub Biel - Bienne

STATUTEN

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Delta- und Gleitschirmclub Biel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Biel/Bienne.
- Art. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Art. 3 Ausübung, Förderung und Erhaltung des freien Hängegleitens. Förderung und Organisation von Fluganlässen. Pflege der Kameradschaft.
- Art. 4 Vertretung der Clubinteressen nach aussen. (Behörden, SHV, Landbesitzer)
- Art. 5 Aktive Förderung der Flugsicherheit.
- Art. 6 Wahl des wöchentlichen Treffpunktes (Clublokal) wird durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

3. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der Club besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Der Jahresbeitrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 50.-- und für Passivmitglieder Fr. 20.--.
- Art. 8 Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung
- Art. 9 Ein Mitglied gilt aufgenommen sobald die unterschriebene Beitrittserklärung beim Vorstand eintrifft und an der nächsten Vorstandssitzung geprüft wird.
Im Jahr der Aufnahme ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet.
Bestehen Einwände für die Aufnahme eines Neumitgliedes müssen diese an der nächstfolgenden Generalversammlung (GV) angebracht werden. In diesem Falle entscheidet die GV.
- Art. 10 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Art. 11 Die Aufnahme als Aktivmitglied setzt Brevetbesitz voraus.
- Art. 12 Die Aufnahme in den Club bedingt die Anerkennung der Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).
- Art. 13 Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen innerhalb des Clubs verdient gemacht haben.

Art. 14 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 15 Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor dem 1. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugestellt werden. Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt
2. Durch Ableben
3. Durch Ausschluss durch den Club. Dieser muss durch die GV erfolgen.
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss spätestens innert Jahresfrist von der GV bestätigt werden. Bis zum GV-Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen an die GV Rekurs einreichen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung der Sanktionen.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen finden mit erhobener Hand statt, ausser, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Stimmrecht verlangt.

Art. 18 Stimmvertretungen sind nicht gestattet.

4. Organisation

Art. 19 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisoren

Art. 20 Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, ausser bei Auflösung des Clubs, siehe Art. 33.

Art. 21 Die ordentliche GV findet jährlich spätestens 3 Wochen vor der SHV-GV statt. Das Vereinsjahr endet am 30. November.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge an die GV müssen spätestens 10 Tage vor der GV beim Sekretariat eintreffen.

Obliegenheiten der GV:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Aufnahmen, Ablehnungen oder Ausschlüsse bestätigen.
- d) Ernennung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.
- f) Besprechung und Genehmigung des Jahresprogrammes.
- g) Einsetzen von Spezialkommissionen.
- h) Revision der Statuten.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 22 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand im Falle einer besonderen Dringlichkeit einberufen oder wenn dies ein Viertel aller Mitglieder verlangt.

Art. 23 Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung, die Jahresrechnung, den Kassenbestand und das Inventar zu prüfen und der GV jeweils ihren Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind wiederwählbar. Es sollte jedoch angestrebt werden jedes Jahr einen zu ersetzen.

5. Der Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

Der Präsident wird von der GV gewählt. Die 4 Ressorts Sekretär, Kassier, Sportchef und Materialchef/Beisitzer werden vom Vorstand selber aufgeteilt

Das Amt des Vizepräsidenten wird in Personalunion von einem bestehenden Vorstandsmitglied wahrgenommen. Der Vorstand bestimmt die Person selber.

Art. 25 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 26 Er ist beschlussfähig , wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Art. 27 Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 28 Für den Verein zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

Art. 29 Die Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier alleine unterzeichnet. Er führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar.

Art. 30 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Art. 31 Der Vorstand bezieht keine Sitzungsgelder.

Art. 32 Er beschliesst über Ausgaben bis zu Fr. 500.-- pro Einzelfall in eigener Kompetenz.

6. Auflösung des Clubs

Art. 33 Zum Zwecke der Auflösung des Clubs bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einem Mehr von 8 / 10 gegen 2 / 10 entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 34 Bei einer Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung des Clubvermögens und Materials.

7. Annahme

Die vorliegenden Statuten (Revision 2002) treten sofort nach Annahme anlässlich der GV in Kraft.

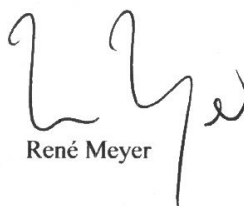
So beschlossen an der 26. ordentlichen Generalversammlung am Samstag, den 2. Februar 2002 im Restaurant Bözingenberg.

Der Präsident



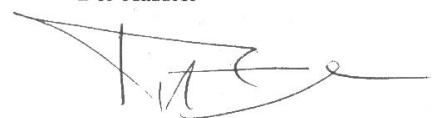
Beat Bolliger

Der Sekretär



René Meyer

Der Kassier



Bruno Frantzen